

## Rauchprävention in der Zentralschweiz

**2001 verabschiedete der Bund das Nationale Präventionsprogramm Tabak NPT. Seither wird in der Schweiz nicht nur über Rauchpräventionsmassnahmen geredet, sondern es wird auch gehandelt. Im Tessin und im Kanton Solothurn wurden definitive Rauchverbote in Gaststätten beschlossen oder bereits in Kraft gesetzt. Auch in der Zentralschweiz fand und findet vielerorts ein Umdenken statt.**

Die Schweiz ist im internationalen Vergleich eine Rauchinsel. Ganz im Norden (Skandinavien, Estland, Litauen), auf den Britischen Inseln und in Italien kennt man bereits ein generelles Rauchverbot in Gaststätten. In Frankreich gilt noch die Übergangsfrist bis Anfang 2008. Dänemark hat ebenfalls ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Gastronomiebetrieben erlassen. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es Einschränkungen für Raucher. Die Werbung für Tabakwaren ist sogar in ganz Europa, ausser in Deutschland und der Schweiz, vollkommen verboten. Die Abgabe von Zigaretten an Jugendliche wird gar nur noch in der Eidgenossenschaft praktiziert.

### Die Schweiz denkt um

Der Zigaretten-, Zigarillos- und Stumpenrauch beginnt immer mehr Schweizerinnen und Schweizer zu stören; so unterstützen immerhin 64% der Bevölkerung Rauchverbote in Gastronomiebetrieben, 67% befürworten umfassende Werbeverbote mit Ausnahme der Verkaufsstellen und 92% sind für ein Abgabeverbot an Minderjährige. In der Zentralschweiz sind auch bereits Massnahmen ergriffen worden, jedoch handhaben die Kantone die Rauchprävention ganz unterschiedlich.

### Der Kanton Zug schreitet voran

In der Zentralschweiz ist der Kanton Zug derjenige Landesteil, der in Bezug auf die Rauchprävention Nägel mit Köpfen macht. Bereits 2006 wurde in Verwaltungsgebäuden, Pausenräumen und Personalrestaurants der Zuger Regierung ein generelles Rauchverbot erlassen. Ausserdem ist der Nichtrauchererschutz Teil des neuen Gesundheitsgesetzes, das sich zurzeit in Vernehmlassung befindet. Dabei gibt es eine mildere und eine schärfere Variante. Definitiv ist jedoch, dass Tabakwerbung auf Plakaten, die von öffentlichem Grund aus sichtbar sind, verboten wird. Der Gesetzesentwurf sieht ebenfalls ein Abgabeverbot an Jugendliche vor. Obwohl noch kein definitives Rauchverbot in Gaststätten gilt, haben doch etwa 80 Betriebe im ganzen Kanton bereits rauchfreie Essenszeiten oder rauchfreie Zonen eingeführt, teilweise gilt gar generelles Rauchverbot.

### Luzern: Ausarbeitung gesetzlicher Vorlagen

Seit Ende des letzten Jahres wird eine Gesetzesvorlage zum Schutz vor Passivrauchen ausgearbeitet. Vorgesehen ist ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Bars und Discotheken. Raucherstübchen müssen durch Tür und Wand abgetrennt sein. Man darf gespannt sein, wann die Vorlage schliesslich vors Volk kommt und wie dieses entscheiden wird. Bereits verboten ist in Luzern die Abgabe von Zigaretten an Jugendliche. Die Werbung für Tabakwaren soll aber weiterhin erlaubt bleiben. In Luzern sind bereits circa 140 Restaurants ganz oder teilweise rauchfrei.

### Gesetz in Nidwalden abgelehnt

Obwohl der Schutz vor Passivrauchen bereits im neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Nidwalden vorgesehen war, hat der Landrat diesen am 9. Mai 2007 wieder gekippt. Zwar sollen öffentliche Gebäude von Kanton und Gemeinden rauchfrei werden, doch in Gaststätten soll weiterhin geraucht werden dürfen. Die CVP hat daraufhin das Referendum ergriffen. In diesen Tagen kam das Referendum mit der doppelten Unterschriftenzahl als gefordert zustande. Somit steht einer Volksabstimmung im Frühjahr 2008 nichts mehr im Wege. Nidwalden kennt bereits ein Abgabeverbot von Tabak an Jugendliche. Die Werbung ist aber auch hier nicht eingeschränkt. Nidwalden bietet für Nichtraucher nur gerade knapp 10 Möglichkeiten zur Einkehr an.

### Zuwarten in Obwalden

In Obwalden will man keine eigenen Massnahmen ergreifen. Vielmehr wartet man betreffs des Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden und Restaurants ab, was der Bund macht. Überhaupt scheint das Problem Passivrauchen in Obwalden entweder nicht vorhanden zu sein oder es wird bagatellisiert. Denn auch ein Werbeverbot oder ein Verbot der Zigaretten-Abgabe an Jugendliche existieren nicht. In Obwalden kann man in knapp 20 Lokalen rauchfrei tafeln.

### Der Kanton Schwyz lässt sich Zeit

Bereits im September 2006 wurde dem Schwyzer Regierungsrat eine Motion für rauchfreie öffentliche Gebäude zur Ausarbeitung eines Vorschlags an den Kantonsrat übergeben. Seither hat man jedoch nichts Weiteres gehört. Schwyz kennt bis jetzt kein Abgabeverbot an Jugendliche, und auch die Werbung für Tabakprodukte ist erlaubt. Dennoch gibt es selbstverständlich auch im Kanton Schwyz mehrere rauchfreie Gaststätten.

### Uri macht ernst

Im Kanton Uri soll die Abgabe von Tabak an Personen unter 18 Jahren ebenso verboten werden wie die Werbung für Zigaretten

und Co. Ausserdem hat die Urner Regierung nun doch beschlossen, im neuen Gesundheitsgesetz ein generelles Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen aufzunehmen; dies nachdem sie einen solchen Gesetzestext noch im Februar dieses Jahres abgelehnt hatte. Rauchfreie Räumlichkeiten seien ein Bedürfnis eines Grossteils der Bevölkerung, doch auch die Raucher werden nicht ganz ausser Acht gelassen. Sie sollen weiterhin in so genannten Fumoirs rauchen dürfen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sollen die Raucher im Fumoir auch bedient werden dürfen. Zurzeit sind etwa 40 Restaurants ganz oder teilweise rauchfrei.

## L-GAV Löhne 2008

**Nachfolgend finden Sie als Erinnerung die Ergebnisse der Lohnverhandlungen 2007 für 2008 in einer Übersicht. Die neuen Löhne gelten wie üblich ab dem 01. Januar, bzw. für Saisonbetriebe ab Beginn der Sommersaison 2008. Die diesjährigen Lohnverhandlungen konnten bereits im Juni 2007 abgeschlossen werden (siehe auch Newsletter 3 – Juni 2007).**

Die Sozialpartner sind übereingekommen, dass man sich in diesem Jahr auf die Durchführung der Lohnverhandlungen beschränkt, um anschliessend im Herbst 2007 mit einer gross angelegten Überarbeitung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages beginnen zu können, in welcher grundsätzlich alle Themen behandelt werden können. Bei der angestrebten Neugestaltung wird vor allem Thema sein, dass das Vertragswerk in verschiedenen Bereichen flexibler gestaltet werden kann. hotelleriesuisse ist wichtig, dass die Interessen der Mitglieder bekannt sind, um diese auch in die Verhandlungen einbringen zu können. Aus diesen Gründen haben die Arbeitgeberverbände hotelleriesuisse, GastroSuisse, Swiss Catering Association und der Schweizer Cafetier Verband gemeinsam beschlossen, bei einem zufällig ausgewählten, repräsentativen Teil ihrer Mitglieder eine Umfrage durchzuführen. Es geht dabei darum, die spezifischen Bedürfnisse der Branche zu eruieren und diese im Hinblick auf die Verhandlungen zu sammeln.

Im Rahmen der Umfrage sollen unter Anderem folgende Punkte geklärt werden:

- Allgemeine Zufriedenheit mit dem L-GAV.
- Wichtigste Bedürfnisse der Betriebe im Personalbereich.
- Grösste Errungenschaften des Gesamtarbeitsvertrages.
- Möglichkeiten der Flexibilisierung des Vertragswerkes im Rahmen der geltenden Gesetzgebung.

Bei Fragen oder für Auskünfte steht Ihnen die Rechtsberatung von hotelleriesuisse gerne und jederzeit zur Verfügung.  
Telefon: 031 370 41 11.

Lohnkategorie gem. Art. 10 L-GAV	2007	2008	Anpassung
<b>Kategorie I</b>			
Mitarbeiter ohne Berufslehre	Fr. 3242.–	Fr. 3300.–	Fr. 58.–
<b>Kategorie I (IHG Regionen)</b>			
Mitarbeiter ohne Berufslehre	Fr. 2918.–	Fr. 2970.–	Fr. 52.–
<b>Kategorie II</b>			
a) Mitarbeiter mit Berufslehre und eidg. Berufsattest	–	Fr. 3480.–	Neu
b) Mitarbeiter mit Berufslehre und eidg. Fähigkeitszeugnis	Fr. 3661.–	Fr. 3730.–	Fr. 69.–
<b>Kategorie III</b>			
a) Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis und mit 7 Jahren Berufspraxis	Fr. 3986.–	Fr. 4070.–	Fr. 84.–
b) Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis und mit 10 Jahren Berufspraxis	Fr. 4397.–	Fr. 4485.–	Fr. 88.–
c) Kader, die regelmässig mind. 1 Mitarbeiter führen	Fr. 4397.–	Fr. 4485.–	Fr. 88.–
d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4576.–	Fr. 4670.–	Fr. 94.–
<b>Kategorie IV (dispositive Löhne)</b>			
a) Regelmässiges Führen von Mitarbeitern	Fr. 5485.–	Fr. 5600.–	Fr. 115.–
b) Regelmässiges Führen von Mitarbeitern während mind. 5 Jahren	Fr. 6612.–	Fr. 6750.–	Fr. 138.–
<b>Mindestlohn für Praktikanten gem. Art. 11 L-GAV</b>	Fr. 2075.–	Fr. 2115.–	Fr. 40.–

## Agenda

**Delegiertenversammlung, hotelleriesuisse**  
Donnerstag, 22. November 2007

### Impressum

**Herausgeber:** ZENTRALSCHWEIZ HOTELS  
**Kontaktadresse:** ZENTRALSCHWEIZ HOTELS, St. Karlstrasse 74, 6004 Luzern  
Tel. 041 241 10 30, Fax 041 241 10 32, info@zentralschweiz-hotels.ch,  
www.zentralschweiz-hotels.ch  
**Redaktion:** WALKER Management AG, Luzern  
**Layout:** WALKER Management AG, Luzern